

Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung
des Marktes Eschau
(VES-WAS)

vom 15.01.2019

Der Markt Eschau erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS):

§ 1
Beitragserhebung

(1) Der Markt Eschau erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung (Neustrukturierung) seiner Wasserversorgungseinrichtung durch die nachfolgend bezeichneten und beschriebenen Maßnahmen, mit denen die Qualität und Leistungsfähigkeit, insbesondere auch die Wirkungskraft der Wasserversorgungseinrichtung, erhöht wird.

Die Neustrukturierung der Wasserversorgung des Marktes Eschau erfolgt mit dem Ziel eine langfristig gesicherte Wasserversorgung aufzubauen. Aktuell wird nur der Ortsteil Wildensee über eine eigene Wasserfassung versorgt. Die Ortsteile Eschau und Sommerau sowie der Weiler Wildenstein werden über die „Weidenbrunnenquelle“ Eschau versorgt und der Ortsteil Hobbach und der Weiler Unteraulenbach beziehen über den Markt Elsenfeld Fremdwasser.

Das Konzept zur Neustrukturierung der Wasserversorgung sieht hingegen vor, eine neue Wasserfassung zu bauen (Tiefbrunnen „Quelle“ Eschau) und die Ortsteile Eschau und Sommerau sowie den Weiler Wildenstein mit dem Ortsteil Hobbach und dem Weiler Unteraulenbach zu verbinden, für die damit zukünftig eine Fremdversorgung entfällt. Die „Weidenbrunnenquelle“ Eschau dient weiterhin der Notfallversorgung.

Zusätzlich zum Neubau eines Tiefbrunnens sind im Rahmen der Neustrukturierung der Wasserversorgung die nachfolgend aufgeführten weiteren Einzelmaßnahmen erforderlich.

Nr. Bezeichnung der Einzelmaßnahme

01 Neubau Tiefbrunnen „Quelle“ Eschau

Die im Jahr 2007 erstellte Versuchsbohrung, die gegenwärtig als Grundwassermessstelle GWM 04168_Neu dient, wird zurückgebaut und an der gleichen Stelle ein neuer Tiefbrunnen errichtet. In das Brunnenabschlussgebäude wird das Überhebepumpwerk Hobbach (M 07) integriert, um den bestehenden Hochbehälter Hobbach über das Ortsnetz Hobbach befüllen zu können. Anschließend wird der neue Tiefbrunnen an die neu zu errichtende Rohwasserleitung (M 02) angeschlossen.

02 Neubau Förderleitung Rohwasser

Da der Standort des neuen Tiefbrunnen „Quelle“ Eschau (M 01) nicht in der Nähe eines bestehenden Leitungsnetzes eingebunden ist, ist der Neubau einer Förderleitung erforderlich, um den neuen Tiefbrunnen mit dem Wasserwerk Eschau und dem Ortsnetz Hobbach zu verbinden.

03 Neubau Wasserwerk Eschau

Die technischen Anlagen der Aufbereitungsanlage sind durch den Neubau des Tiefbrunnens „Quelle“ Eschau (M 01) neu zu dimensionieren und in Teilen zu sanieren. Zudem wird das Wasserwerk mittels eines Anbaus erweitert und eine Ultrafiltrationsanlage auf Grund der Wasserqualität eingebaut.

04 Umbau und Sanierung Hochbehälter Eschau

Im Rahmen der Sanierung und des Neubaus des Wasserwerks Eschau (M 03) sind Sanierungs- und Umbaumaßnahmen am Hochbehälter Eschau erforderlich, um diesen auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen.

05 Neubau Hauptversorgungsleitung Eschau – Hobbach inklusive Abzweig nach Unteraulenbach

Mit dem Neubau der Hauptversorgungsleitung wird der Verbund der Versorgungsgebiete Eschau – Sommerau - Wildenstein und Hobbach - Unteraulenbach sowie ein Abzweig nach Unteraulenbach (früher M 06) hergestellt. Die Trasse ist im gemeinsamen Rohrgraben mit der Förderleitung Rohwasser (M 01) geplant, um Einsparungen bei den Erdarbeiten zu erzielen.

06 Neubau Versorgungsleitung Unteraulenbach

Diese Maßnahme ist bis auf Weiteres zurückgestellt worden. Es wird nur ein kurzes Anschlussstück von der Hauptversorgungsleitung Eschau – Hobbach zur bestehenden Anschlussleitung Unteraulenbach neu verlegt (integriert in M 05).

07 Neubau Druckerhöhungsanlage „Am Dillhof“ / Überhebeumpwerk Hobbach

Durch den Verbund der beiden o.g. Versorgungsgebiete ist für das Reinwasser aus dem Wasserwerk in Eschau eine Druckerhöhung erforderlich, um dieses über die bestehenden Ortsnetzleitungen in den Hochbehälter Hobbach einzuleiten.

Diese Maßnahme wird in die Maßnahme „Neubau Tiefbrunnen „Quelle“ Eschau“ (M 01) integriert, da hier technisch und wirtschaftlich Vorteile zu erzielen sind. Sie wird als Überhebeumpwerk Hobbach bezeichnet.

08 Sanierung Hochbehälter Hobbach

Die Wasserkammern und Bedienhäuser werden saniert und auf den aktuellen Stand der Technik gebracht.

09 Neubau Abgangsleitung Eschau - Sommerau

Mit dem Neubau der Abgangsleitung Eschau - Sommerau von der Hauptversorgungsleitung Hobbach wird eine zweite Wassereinspeisung in das Ortsnetz Eschau - Sommerau für eine Erhöhung der Versorgungssicherheit/Löschwasserversorgung geschaffen.

10 Neubau Ringschlussleitung Sommerau

Zum Ortsteil Sommerau hin wird eine zweite Wasserversorgungsleitung hergestellt, um auch hier eine Verbesserung der Versorgungssicherheit/Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

11 Ertüchtigung „Weidenbrunnenquelle“ Eschau

Diese Maßnahme ist bis auf Weiteres zurückgestellt worden.

(2) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten verbessernden und erneuernden Einzelmaßnahmen sind im Detail in dem Maßnahmenbeschrieb vom 09.01.2019 (Anlage 1) des die Planung und Ausführung der Einzelmaßnahmen begleitenden Projektsteuerers, der Firma CDM Smith Consult GmbH, Niederlassungen Nürnberg und Crailsheim, textlich beschrieben. Die örtliche Lage der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Einzelmaßnahmen ist aus dem von der Firma CDM Smith Consult GmbH, Niederlassungen Nürnberg und Crailsheim, erstellten Übersichtslageplan (Anlage 2) vom 09.01.2019 zu ersehen. Der vorläufig geschätzte beitragsfähige Investitionsaufwand der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Einzelmaßnahmen ist aus der von der Firma CDM Smith Consult GmbH, Niederlassungen Nürnberg und Crailsheim, erstellten Gesamtkostenübersicht vom 09.01.2019 (Anlage 3) zu ersehen. Diese Kosten sind Grundlage einer für die Neustrukturierung der Wasserversorgung des Marktes Eschau erstellten Verbesserungsbeitragskalkulation (mit vorläufigen Beitragssätzen) der Dr. Schulte / Röder Kommunalberatung UG & Co. KG, Veitshöchheim, vom Januar 2019 (Anlage 4). Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt Eschau schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.200 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende beitragsfähige Investitionsaufwand für die Neustrukturierung der Wasserversorgung des Marktes Eschau wird auf vorläufig 8.192.350 € (netto) geschätzt. Der endgültig festgestellte beitragsfähige Investitionsaufwand wird zu 70 v.H. über Verbesserungsbeiträge abgedeckt; der nicht über Verbesserungsbeiträge abgedeckte Teil (30 v.H.) ist vom Gebührenzahlerhaushalt zu tragen.

Der nach Satz 1 und Satz 2 beitragsfähige Investitionsaufwand wird auf vorläufig 5.734.645 € (netto) geschätzt und zu 40 v.H. nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 60 v.H. nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

Der Markt Eschau hat Fördermittel des Freistaates Bayern zur Neustrukturierung der Wasserversorgung nach Maßgabe der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2018 vom 08.10.2018) beantragt. Falls eine entsprechende staatliche Förderung (Zuwendung) erfolgt, wird die gewährte Zuwendung im Umfang von 70 v.H. von dem auf die Beitragsschuldner umzulegenden verbesserungsbeitragsfähigen Aufwand in Abzug gebracht und mindert in dieser Höhe den auf die Beitragsschuldner endgültig umzulegenden verbesserungsbeitragsfähigen Aufwand.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz auf der Grundlage eines (geschätzten) und durch Verbesserungsbeiträge abzudeckenden beitragsfähigen Investitionsaufwand in Höhe von vorläufig 5.734.645 € (netto) beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,63 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,84 €. |

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und pro Quadratmeter Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwands festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Eschau die für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eschau, den 15.01.2019

Markt Eschau


Günther
1. Bürgermeister

